Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 13 (1915)

Heft: 11

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Das Vermessungswerk soll nach seiner jeweiligen Form und Inhalt jederzeit den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; es soll lückenlos peinlich *nachgeführt* werden.

Wollen wir diesen drei Postulaten entsprechen, welche allein die *Dauer* und den Wert unserer Arbeiten sichern, so darf an unserer Vermessungsinstruktion als solcher nicht wesentlich gerüttelt werden; sie ist das Produkt sorgfältiger Ueberlegung und langer Beratung eines Kollegiums von Fachmännern.

Unberührt bleibt dadurch die Zoneneinteilung, wobei es die Meinung hat, dass die Vermessungskosten mit dem Werte des Geländes in richtigem Verhältnisse stehen, dabei mag dem Messtisch und der optischen Distanzmessung ihr Recht werden, namentlich wenn man bedenkt, dass die Genauigkeitssteigerung der letztern noch nicht an ihrem Ende angelangt ist. Die Vervollkommnung anderer Instrumente und Methoden wird auch das ihrige beitragen, um den eigentlichen Arbeitsaufwand bei der Herstellung der Vermessungswerke zu reduzieren; wir erinnern nur an Planimeter, Koordinatographen und die Reproduktionsverfahren.

Wir kommen zum Schlusse: Je gediegener unsere Arbeiten sind, um so mehr tragen sie den Charakter einer *Ersparnis*, die unsern Nachkommen zu gute kommt. St.

Adressenänderung.

Albert Grossmann, Landmeter, Tanah Radjah, Asahan Sumatra, S. O. K.

Vereinsadresse wie bisher: Stapferstrasse 7, Zürich 6. O. Gattiker, Grundbuchgeometer, Russenweg 17, Zürich 8. Oskar Maye, géomètre officiel, Monthey, Valais.

Redaktion und Expedition.

Es kommt immer noch vor, dass Inserate, Abonnementserklärungen und Zuschriften bezüglich der Zusendung unserer Zeitschrift an die Redaktion, statt an die *Expedition* gerichtet werden. Wenn ich auch die Weiterleitung bis jetzt besorgt habe, so muss ich doch jede Verantwortlichkeit dafür ausdrücklich und wiederholt ablehnen.